

Verweisung der Sache zwingend vorgeschrieben. Ist das eingelegte Rechtsmittel beschränkt (vgl. §288 Abs. 6) und wird einer der unter Ziff. 1-5 genannten Verfahrensmängel festgestellt, ist das Urteil trotz der Beschränkung in vollem Umfang aufzuheben (vgl. Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/6, S.477). Bei anderen Verfahrensmängeln ist zu prüfen, ob das Urteil auf ihnen beruht oder beruhen kann (vgl. ■ auch Anm.2.1. zu §299).

2. **Nicht vorschriftsmäßig besetzt** war das erkennende Gericht z. B., wenn bei der Urteilsfindung ein nicht verpflichteter Schöffe oder ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war (vgl. §§ 157, 158) oder wegen Besorgnis der Befangenheit begründet abgelehnt wurde (vgl. §§ 159, 160). Dasselbe gilt, wenn an der Entscheidung eines KG ein nicht für dieses Gericht, sondern für das übergeordnete BG gewählter Schöffe beteiligt war (die Bestimmungen des GVG [vgl. § 52 GVG] lassen die Abordnung an ein anderes Gericht nur für den Richter eines KG oder BG zu [vgl. OG-Urteil vom 2.9. 1976 - 2a OSK 15/76]). Auch die Verletzung der Pflicht eines Richters zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Hauptverhandlung (vgl. §214) bewirkt eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (vgl. OG-Urteil vom 22. 2. 1983 — 5 OSB 3/83).

3. Zur **sachlichen Zuständigkeit** vgl. Anm. 2.1. zu § 164.

4. **Vorschriftswidrige Abwesenheit** eines Beteiligten liegt vor bei Nichtbeachtung der Anwesenheitspflicht gem. §214 Abs. 1 (z. B. beim Fehlen eines Protokollführers oder wenn ein zur Urteilsfindung berufener Richter das schriftlich begründete Urteil zwar unterschrieben hat, bei der Urteilsverkündung wegen plötzlicher Erkrankung aber nicht anwesend war), §214 Abs. 3 Satz 2, §216 Abs. 1 (Ausnahme: § 216 Abs.3) und § 216 Abs.2. Findet die zur Urteilsverkündung erforderliche Fortführung der Hauptverhandlung nach Unterbrechung gem. §246 Abs. 3 ohne Anwesenheit des Verteidigers statt, ist selbst in den Fällen, in denen ein Verteidiger zu bestellen ist (vgl. § 63 Abs. 1 und 2, § 72 Abs.2), kein notwendiger Aufhebungsgrund gem. Ziff. 3 oder 5 gegeben (vgl. OG-Urteil vom 19.7.1972 - 1b Ust 22/72). Ein notwendiger Aufhebungsgrund liegt ebenfalls nicht vor, wenn ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger an der Hauptverhand-

lung in erster Instanz nicht teilnehmen konnte, weil er nicht fristgemäß geladen war (vgl. BG Dresden mit Anm. von Schindler/Pompoes, NJ, 1969/13, S.411).

5. Die **Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens** sind verletzt, wenn die Öffentlichkeit ohne einen gesetzlichen Grund (vgl. §211, §233 Abs. 1, § 246 Abs. 5) ausgeschlossen oder wenn die Bestimmung des § 246 Abs. 1 nicht beachtet wurde. Wenn nach Ausschluß der Öffentlichkeit diese bei der Urteilsverkündung zwar wiederhergestellt, aber kein Beschluß dazu gefaßt wurde, liegt hingegen kein Grund für eine notwendige Aufhebung des Urteils vor (vgl. OG-Beschluß vom 24. 8. 1973 - 1a Ust 19/73; Anm. 5.1. zu §246).

6. Das **Recht auf Verteidigung** ist verletzt, wenn die gesetzlichen Regelungen über die Bestellung eines Verteidigers (vgl. § 63 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 2) nicht beachtet wurden oder der Angeklagte bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte (vgl. §61) beeinträchtigt wurde. Ein notwendiger Aufhebungsgrund ist demnach gegeben, wenn in einem Fall, in dem ein Verteidiger zu bestellen ist, der bestellte oder der gewählte Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, sich vorzeitig entfernt oder sich geweigert hat, die Verteidigung zu führen, und das Gericht es versäumt hat, dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt, wenn in einem solchen Fall dem Antrag auf Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder auf Unterbrechung der Verhandlung (vgl. § 65 Abs. 1) nicht entsprochen wurde. Schreibt das Gesetz die Bestellung eines Verteidigers nicht vor, ist unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der persönlichen Voraussetzungen des Angeklagten zu entscheiden, ob derartige Versäumnisse das Verteidigungsrecht verletzt haben (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 159f.; BG Cottbus, NJ, 1981/8 S.383). Abgesehen von dem Fall des § 203 Abs. 3 liegt ein notwendiger Aufhebungsgrund vor, wenn die Anklage und der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten nicht zugestellt wurden (vgl. auch BG Potsdam, Urteil vom 11.11.1968 - III BSB 198/68) oder wenn ihm in der Hauptverhandlung keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen ihm mit der Anklage vorgeworfenen Handlungen umfassend zu äußern (vgl. BG Cottbus, NJ, 1971/23, S. 718). Er liegt auch vor, wenn der Flinweis auf veränderte Rechtslage (vgl. §236 Abs. 1) unterblieben ist und der Angeklagte